

• Erscheint an jedem Sonnabend •  
Abonnement: Für das 4. Quartal 1925  
135 Goldpfennige  
Einzelnummer zwölf Goldpfennige u. Porto

# Schlesiens

— Anzeigen-Annahme: —  
Erich Carl Ortmann, Breslau 6,  
Fischergrasse 8 • Fernruf Ohle 9966  
— Preise nach Tarif! —

# Handwerk und Gewerbe



Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesiens Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesiens Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Telephon Ring 6775

Nummer 41

Postcheckkonto Nr. 51265  
für Abonnementsbeiträge

Breslau, 10. Oktober 1925

Postcheckkonto Nr. 75696  
für Inseratenbeiträge

6. Jahrgang

## Unserer Zeitung zum Geleit

3iehe hin durch's Schlesiensland und streue Deinen  
All überall, wo sich die Arme regen [Segen  
In frohem Schaffen und im Tatendrange!  
In unsrer Heimat und des Vaterlandes Frommen  
Sei Du in jedem Haus willkommen,  
Gott gebe seinen Segen Dir zu Deinem Gange.

Sei Du der Mittler unserer Gedanken,  
Ein Hort für solche, die da bänglich schwanken,  
Spende Du den Schwachen neuen Mut  
Als treuer Helfer Allen, die da streben,  
Befruchte weiter Du zu neuem Leben  
Das deutsche Handwerk, unser hehres Gut.

Frei vom falschen Flitter unsrer Tage  
Geh in jedes Haus und frage  
Deutschen Sinn hinein und deutsche Art —  
Daß wir alle uns als Brüder fühlen  
Treu vereint nach unsren schönen Zielen,  
Strebend sich ein Wille offenbart.

Otto Peinemann

Mitglied der Breslauer Schlosser- u. Sächsenmacher Zwangsinnung

## Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes

Dem Reichswirtschaftsrat liegt nach langem Zögern ein neuer Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Die reichlich spät eingegangene Begründung ist sehr umfangreich und sucht den Entwurf den entscheidenden und begutachtenden Körperschaften, Reichswirtschaftsrat, Reichsrat und Reichstag, schmachhaft zu machen. Er will eine allgemeine, einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit für die Streitigkeiten aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis und für alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten schaffen. Der Entwurf sieht einen dreigliedrigen Aufbau in Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und einem Reichsarbeitsgerichte vor. Damit fallen die bisherigen Sondergerichte: Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte und also auch die alten Innungsschiedsgerichte. Es ist nicht zu umgehen, daß, wenn andere Berufsstände, wie z. B. der Kaufmannsstand, auf ihre Sondergerichte verzichten, auch der Handwerkerstand dieselben Folgerungen wird ziehen und jahrhundertlang aufrecht erhaltene Rechte im Interesse der Allgemeinheit aufgeben müssen. Alle dabei beteiligten Berufsstände und die Vertreter beider Teile dieser Stände, also sowohl die

Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, müssen jedoch dabei die Überzeugung gewonnen haben, daß sie durch ihren Verzicht für das Bestehende Schlechteres eintauschen. Unter diesem Gesichtspunkte allein muß der Gesetzentwurf auch von den Vertretern des Handwerks geprüft werden.

Untragbar ist, daß unter der Bezeichnung Arbeitnehmer der Gesetzentwurf auch die Lehrlinge rechnet und damit das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis und die Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis als Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis ansieht. Ein Lehrvertrag ist eben kein Arbeitsvertrag, sondern ein Ausbildungs- und Erziehungsvertrag. Gerade die Sonderstellung des Lehrverhältnisses hat dazu geführt, eine große Anzahl besonderer Gesetzesbestimmungen für das eigenartige Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling zu schaffen. Darüber geht der vorliegende Gesetzentwurf glatt hinweg. Er folgt damit den Spuren der früheren Gesetzentwürfe, welche auch ihrerseits versuchten, stets Arbeits- und Lehrverhältnis auf dieselbe Stufe zu stellen. Es ist anzunehmen, daß die Arbeitgeber sich einmütig gegen diese Bestimmung wenden werden. Dagegen ist anzunehmen, daß die Arbeitnehmer dieser Forderung ablehnend gegenüberstehen werden. Für das Handwerk ist bei dem günstigen Falle der Herauslösung der Lehrlinge aus dem Gesetze eine Instanz für die Regelung dieser Streitigkeiten schon gegeben, und zwar ist sie, wenn der Lehrherr einer Innung angehört, der Ausschuss für das Lehrlingswesen der Innung. Dagegen müßte für die Lehrlinge derjenigen Handwerker, die einer Innung noch nicht angehören, und für die Industrie- und Kaufmannslehrlinge eine besondere Instanz für die Entscheidungen von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis bestimmt werden. Es wäre wohl der richtige Weg, diese Streitfälle der Entscheidung der ordentlichen Gerichte, und zwar der Amtsgerichte, zu überlassen, welche ja bei Berufungsfällen von Innungslehrlingen auch in zweiter Instanz die Sachen zu erledigen haben. Eine endgültige Regelung dieser Materie wäre dem kommenden Berufsausbildungsgesetze zu überlassen.

Aus diesen Ausführungen können die selbständigen Handwerker ersehen, daß wiederum zwei Sonderrechte des Handwerks in größter Gefahr der Vernichtung stehen: die Innungsschiedsgerichte und die Regelung von Lehrlingsstreitigkeiten durch die Innung.

Es ist schon gesagt worden, daß man auf Sonderrechte nicht verzichten kann, wenn man nicht glaubt, daß etwas Besseres an ihre Stelle kommt.

Der Arbeitgeber hat leider in unzähligen Fällen feststellen müssen, daß die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht objektives Recht haben finden wollen, sondern daß sie sich auf den Standpunkt gestellt haben, der angeblich wirtschaftlich schwächeren Partei, und als solche wurde immer der Arbeitnehmer angesehen, zu helfen. Da die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte paritätisch besetzt sind, kam es meistens

allein auf die Person des Vorsitzenden und dessen soziale Einstellung an. Und wie diese Einstellung war, darüber können unsere Arbeitgeber im ganzen Deutschen Reich bewegliche Klagelieder singen. Dieses kann im großen ganzen durch die Bestellung eines ordentlichen Richters zum Vorsitzenden der Arbeitsgerichte behoben werden, wenn es nicht überhaupt richtiger wäre, mit der Aufhebung der Sondergerichte für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis auch die letzten Konsequenzen zu ziehen und statt eines Entwurfs für ein Arbeitsgerichtsgesetz eine Novelle zur Zivilprozessordnung vorzulegen, durch welche die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse den unparteiischen ordentlichen Gerichten übertragen würden, unter Heranziehung von Beisitzern aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstande. Dadurch würde auch die Kostenfrage auf eine erträgliche Höhe reduziert werden. Die Berechnung der Kosten der neuen Arbeitsgerichte geht über diesen Punkt sehr leicht hinweg. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß die neuen Gerichte bei aller Sparsamkeit recht erhebliche Kosten verursachen werden, welche letzten Endes die selbständigen Unternehmer zu tragen haben. Man sieht dem Entwurf an, daß er einerseits bemüht ist, ein unparteiisches Verfahren künftighin zu gewährleisten, daß er andererseits sich von dem „sozialen“ Einschlag dieses Verfahrens nicht freimachen kann und damit zu Lösungen greift, welche die Arbeitgeberschaft schlechterdings nicht ertragen kann. Es sind noch viele Bedenken gegen den Entwurf zu erheben, namentlich gegen das Verfahren, das bemüht ist, die Streitigkeiten in erster Instanz völlig zu erledigen, und damit ebenfalls die Rechtsicherheit nicht voll gewährleistet. Vorläufig sind aber die beginnenden Verhandlungen abzuwarten, dem Handwerk ist jedoch zuzurufen: Schütze, solange du kannst, Rechte, die du jahrhundertlang besessen hast, und die dir genommen werden sollen, ohne daß Besseres an ihre Stelle tritt.

Dr. Paesche

## Was kostet ein Prozeß?

Von Syndikus Baranek-Breslau.

Im Volke ist seit alters her der Glaube fest eingewurzelt, daß jeder Prozeß ein kostspieliges Vergnügen ist. Und dieser Glaube ist nicht unbegründet. Man sollte nach Möglichkeit jeden Prozeß zu vermeiden suchen und die Tätigkeit des Gerichtes erst als letztes Mittel, als Ausnahme betrachten. Hier soll auch nur die Rede sein von den Handwerkern und Gewerbetreibenden, aber nicht von jenen mehr oder minder schwindelhaften Unternehmungen, welche unlauteren Kundenfang betreiben und dann fast ausschließlich gegen die unbefonnenen Besteller gerichtlich vorgehen. Im ordentlichen Geschäftsleben werden Differenzen verhältnismäßig selten sein, kommen sie aber vor, dann wird man einem gütlichen Vergleich immer noch den Vorzug geben vor einem gerichtlichen

Austrag. Ein Vergleich bedeutet aber nicht den Sieg einer Partei auf der ganzen Linie, sondern ein Nachgeben auf beiden Seiten. Bei einem Vergleich soll es keinen Sieger und keinen Besiegten geben. Anders im Prozesse. Auch das Gericht wird zunächst immer einen Vergleich anstreben. Ein außergerichtlich er Vergleich aber ist bedeutend billiger. Kommt es aber zu einem Urteil, dann hat der Unterlegene nicht nur die Gerichtskosten zu tragen, sondern auch die Kosten seines Anwaltes und die des gegnerischen Anwaltes. Prozesse vor dem Amtsgericht kann man selbst führen, ganz gleich, ob man Kläger oder Beklagter ist. Zuständig ist das Amtsgericht (von Sonderfällen abgesehen), wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 Reichsmark nicht übersteigt. Andernfalls ist das Landgericht die erste Instanz.

Die Kosten eines Prozesses in der ersten Instanz betragen ungefähr:

bei einem Werte des Streitgegenstandes	Gerichtskosten	Gebühren für 2 Anwälte	zusammen
20	3	12	15
60	6	24	30
100	9	36	45
200	18	60	78
300	27	90	117
400	36	120	156
500	45	150	195
600	54	174	228
700	63	198	261
800	72	222	294
900	81	246	327
1000	90	270	360
1100	96	288	384
1200	102	306	408
1500	120	360	480
1800	138	414	552
2000	150	450	600

Vorstehende Zahlen also geben ungefähr die Kosten der ersten Instanz an. Wird Berufung gegen das Urteil eingelegt, so entstehen außerdem neue Kosten, welche aber höher sind. Die Gerichtskosten in der Berufungsinstanz sind um 50 % höher, die Anwaltsgebühren um 30 %. Wird gegen das Urteil der Berufungsinstanz Revision eingelegt, so steigern sich die in der Tabelle angeführten Sätze bei den Gerichtskosten um 100 %, bei den Anwaltsgebühren um 30 %.

In vorstehenden Sätzen nicht enthalten sind die baren Auslagen, insbesondere nicht diejenigen, die durch die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, durch die Einholung von Gutachten usw. entstehen.

Selbstverständlich ist es, daß die Gebühren für jede Instanz besonders gezahlt werden müssen.

Zu all den vorberechneten Ausgaben für einen Prozeß treten aber noch Kosten anderer Art, welche in vielen Fällen noch höher zu veranschlagen sind, als die baren Geldausgaben: das ist der Verlust an Zeit und Nerven, den jeder Prozeß in mehr oder minder hohem Grade mit sich bringt. Wieviel Stunden der besten Arbeitszeit muß man opfern für die Gänge zum Anwalt, für die Beschaffung des etwa notwendigen Materials, für die Wahrnehmung der Termine bei Gericht, für das manchmal stundenlange, geisttötende Warten in den Korridoren vor dem Verhandlungszimmer! Welchen Ärger muß man jedesmal erleben, wenn der Gegner mit irgend einer Behauptung oder Entgegnung kommt, die man natürlich von vornherein für falsch hält! Wie wenig Freude hat man, wenn Anwalt oder Gericht Kostenvorschuf verlangen! Und wie wütend wird man, wenn man gar einen Prozeß verliert! Totfischer ist natürlich jeder Prozeß den man führt. Geht er verloren, dann ist der Anwalt schuld, dann hat der Richter am grünen Tisch keine Ahnung vom Leben, dann hat der tote Buchstabe gewütet, dann muß unbedingt Berufung eingelegt werden — „und wenn ich bis ans Reichsgericht gehen sollte“, wie man dann immer hört. Also Ärger, schwerer Ärger!

Wer sich all diese Schattenseiten eines Prozesses vor Augen führt, solange es noch Zeit ist, der wird eher geneigt sein, einen mageren Vergleich einem fetten Prozesse vorzuziehen.

In manchen Fällen freilich wird sich ein Prozeß nicht vermeiden lassen, und man wird den gerichtlichen Weg für das einzig Gegebene halten müssen. Die Handwerker, Gewerbetreibenden und sonstigen Geschäftsleute aber kommen häufig in die Lage Verträge zu tätigen, bei welchen der ordentliche Rechtsweg am besten von vorn herein ausgeschlossen wird. Sehr bewährt hat sich die Aufnahme etwa folgender Klausel in solche Verträge:

„Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht. Jede Partei ernannt einen Vertreter. Diese beiden Vertreter wählen einen Obmann. Können sich die beiden Vertreter nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser von der Handwerkskammer bestellt. Das Mitwirken von Rechtsanwältin bei dem Schiedsgericht als Obmann, Parteivertreter oder Beistand ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte.“

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sich zwei streitende Parteien natürlich jederzeit, also auch wenn der Streitfall schon ausgebrochen, oder wenn das Gericht bereits angerufen ist, auf ein solches Schiedsgericht einigen können, was wohl immer eine große Ersparnis an Geld und Zeit und meist auch Ärger bedeuten wird.

**Eugen Krantz**  
BISCHOFSTR. 2 BRESLAU SEMINARGASSE 9  
TEL. Rg. 4020, 4021 TELEFON Rg. 4022  
FACHGESCHÄFT FÜR  
Schlosser-, Schmiede- u. Wagenbauanstalten



### Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Für 1925/26 vorgesehene Kurse:

Damenschneiderinnen	.. vom 12. 10. bis 7. 11. 25
=	= 1. 2. = 27. 2. 26
Elektroinstallateure	.. = 19. 10. = 28. 11. 25
=	= 1. 2. = 13. 3. 26
Gas- u. Wasserinstallateure	= 1. 2. = 27. 2. 26
Herrschneider	.. = 4. 1. = 30. 1. 26
Klempner	.. = 4. 1. = 30. 1. 26
Maler	.. = 23. 11. = 19. 12. 25
=	= 4. 1. = 30. 1. 26
Schlosser	.. = 4. 1. = 30. 1. 26
Tischler	.. = 26. 10. = 21. 11. 25

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursausleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19.

### Das neue Einkommensteuergesetz

vom 10. August 1925

gibt nun gemäß § 13 jedem Handwerker das Recht, sein Einkommen nach dem tatsächlichen Jahresgewinn, der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung am Jahreschluß ermittelt wird, zu versteuern. Durch diese Vorschrift gewinnen die Bestrebungen der Fach- und Innungsverbände, eine gerechte Besteuerung des Einkommens zu erreichen, erhöhte Bedeutung. Es liegt jetzt im eigenen Interesse, Bücher, die dem Handelsgesetzbuch entsprechen, zu führen, um den Finanzämtern die Möglichkeit einer willkürlichen Schätzung zu nehmen. „Wer schreibt, der spart“ wird in den nächsten Jahren noch mehr zur Wahrheit werden. Wer selbst keine Bücher nicht führen will und kann, der wende sich an seine Berufsvertretung oder an den Landesverband des schlesischen Handwerks, Breslau I, Oberstr. 24, der über Buchführung und Steuerangelegenheiten jede Auskunft erteilt.

### Preisfenkungsaktion

In einer Sitzung der Fachverbände am 22. September ist der nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Beschluß gefaßt worden:

„Das Handwerk will an der Preisfenkung mitwirken, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten. Maßgebend für den Lieferungspreis ist der Marktpreis, ihm ist auch bei Fenkung stets sofort zu folgen.“

Das Handwerk lehnt es aber ab, die Folgen der Weltteuerung und der Belastung des inneren Marktes mit ungeheuren Steuern und Abgaben durch Verzicht auf bescheidenen Gewinn und angemessene Entlohnung auszugleichen.

Die Handwerksarbeit muß nicht nur genügen, um die unbedingten Lebensnotwendigkeiten zu bestreiten, sondern auch die Rücklage eines Notgroschens für die Familie und das Alter gestatten. — Insbesondere weist das Handwerk die Verjuche öffentlicher und privater Auftraggeber zurück, durch Vorlieferung von Materialien die selbständigen Handwerker zu Lohnmeistern herabzuwürdigen.“

Außerdem hat die Gruppe beschloffen, daß jeder der angeschlossenen 46 Reichsfachverbände sofort eine Prüfung der in seinem Gewerbe üblichen Preise vornehmen und im Sinne der angenommenen Entschließung unter Berücksichtigung der am 1. Oktober vorliegenden Verhältnisse an der Preisfenkung mitwirken soll.

### Ortslohn

Gemäß §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn für den ganzen Bezirk des Oberversicherungsamts Breslau mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab wie folgt festgesetzt:

Versicherte:

unter 16 Jahren einschl. Lehrling		von 16—21 Jahren		über 21 Jahre	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1,40	0,95	2,40	1,70	3,40	2,40

Die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1924 (Amtsblatt 1925, Seite 1) tritt mit dem 30. September 1925 außer Kraft.

Breslau 1, 28. 9. 1925. Oberversicherungsamt.

### Aufwertung von Wertpapieren, Aufwertung von Darlehen und Vermögensanlagen anderer Art

Von Rechtsanwalt Dr. Jony Schneider, Breslau.

(Schluß.)

#### 6. Spartausgaben

Aufwertung durch Bildung einer Teilungsmasse, welche unter die Gläubiger verteilt wird, ähnlich wie bei Pfandbriefen. Die Aufwertung soll mindestens 12 1/2 % des Goldmarkbetrages erreichen; Rückwirkung bei Annahme unter Vorbehalt, möglicherweise wird durch Ausführungsbestimmungen noch Rückwirkung ohne Vorbehalt wie bei Hypotheken verordnet werden.

#### 7. Versicherungsansprüche

Aufwertung durch Bildung einer Teilungsmasse. Rückwirkung wie bei Hypotheken; Anmeldefristen sind noch zu erwarten.

Bankguthaben und Kontokorrentforderungen bei Banken werden nicht aufgewertet (§§ 65, 66 des Aufwertungsgesetzes). Andere Ansprüche, die in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt sind, wie Beteiligungsverhältnisse, Ansprüche aus Kaufverträgen, überhaupt Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, fallen nicht unter das Gesetz; sie sind also aufwertbar nach Treu und Glauben. In diesen Fällen muß das Gericht nach freiem Ermessen entscheiden. Es kommt bei Eingabe dieser Gelder auf den Zweck der Eingabe an und auf die persönlichen Ver-

Stuck-, Bildhauer- und Kunststeinarbeiten führt aus  
**Julius Völkel / Breslau 13**  
Fernsprecher Ring 6787

hältnisse von Schuldner und Gläubiger. Die Aufwertung kann von 0—100 % betragen.

Besonderes gilt für Darlehen. Zunächst ist der Begriff des Darlehens festzuhalten. Ein Darlehen liegt nur dann vor, wenn Geldhingabe erfolgte im Interesse des Schuldners. Nun gibt es Fälle, in denen Leute einem Kaufmann (nicht aber einer Bank!) Geld zur Verwaltung gegeben haben, um eine möglichst gute Verzinsung von dort zu erhalten. Der Kaufmann durfte mit dem Gelde im übrigen wirtschaften, wie er wollte, darum kümmerte sich der Gläubiger nicht. Diese Fälle sind als Darlehen nicht zu bezeichnen, denn die Hingabe des Geldes erfolgte nicht im Interesse des Schuldners, der das Geld bekam, sondern vielmehr in dem des Gläubigers. Da diese Vorgänge also nicht als Darlehen anzusehen sind, so sind sie nicht frei aufwertbar, vielmehr handelt es sich um Vermögensanlagen; kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung dürfen aber Vermögensanlagen nicht höher als mit 25 % aufgewertet werden.

So ist also wohl zu unterscheiden zwischen Darlehen- und Vermögensanlagen. Beim Darlehen besteht seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung, ähnlich wie bei einem Kaufvertrage, wo der eine Teil die Substanz, der andere die gleichwertige Gegenleistung an Geld erhalten soll; denn beim Darlehen besteht die Verpflichtung des Schuldners nicht nur auf Rückzahlung des Geldes in gleicher Menge, sondern auch in gleicher Güte (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 107 S. 31). Diese Frage des Unterschieds zwischen Darlehen und Vermögensanlage wird die Aufwertungsstellen und die ordentlichen Gerichte oft genug beschäftigen. Darlehensansprüche, die frei aufwertbar sind, gehören nämlich gesetzlich nicht vor die Aufwertungsstelle, sondern vor das ordentliche Gericht. Das Verfahren vor den Aufwertungsstellen hat aber den Vorteil, daß es vermutlich schneller geht, weniger Kosten macht und weniger auf den formalistischen Vorschriften der Zivilprozessordnung beruht (mit dem Verjährungsverfahren und dergl.) als das ordentliche Gerichtsverfahren. Aus diesem Grunde hat das Gesetz in § 71 zugelassen, daß die Aufwertungsstelle auch nach Vereinbarung der Parteien mit solchen Streitfragen befaßt werden kann, die nach dem Gesetz nicht vor die Aufwertungsstelle gehören. Von dieser Vorschrift sollte weitestgehender Gebrauch gemacht werden.

## Immer noch um den Achtstundentag

Ohne Rücksicht auf die so schwierige Lage unserer Wirtschaft kämpfen die Gewerkschaften unentwegt weiter um die Rückkehr zum strikten Achtstundentag. Dabei wissen sie genau, daß jetzt, überhaupt angesichts unserer schier unerträglichen Reparationslasten, von dem Achtstundentage keine Rede sein kann. Sie wissen auch, daß sehr weite Kreise der Arbeitnehmerschaft durchaus mit einer länger als 8 Stunden dauernden Arbeit einverstanden sind. Aber aus Prestigegründen halten sie an ihrem Programm fest und alle Augenblicke liest man von Kongressen und Versammlungen der Arbeitnehmer, welche den Achtstundentag fordern. Wie solche Beschlüsse und Resolutionen zustandekommen, weiß man. Auch jetzt hat der Metallarbeiterverband in Deutsch-Oberschlesien für die Kokereien und Hütten die Wiedereinführung des Achtstundentages verlangt und zwar anlässlich des Umstandes, daß am 30. September die Verordnung betr. den 10-Stundentag abließ. Entgegen der Forderung der Gewerkschaften und entsprechend einem Antrage des Arbeitgeberverbandes der westerschlesischen Montanindustrie hat der Regierungspräsident jedoch die Geltungsdauer seiner Verordnung über den 10-Stundentag bis vorläufig bis zum 30. November d. J. verlängert.

## Gefahr im Verzuge

Der neue Entwurf der Reichsstädteordnung spielt wieder mit dem Gedanken der Kommunalisierung von gewerblichen Betrieben. Daher ist es die Aufgabe des gesamten gewerblichen Mittelstandes, sei es Handwerk, Kleinhandel oder Transportgewerbe, auf der Hut zu sein, und derartige Maßnahmen schon in dem Entwurfe zu bekämpfen. Der § 34 des Entwurfs gibt den Städten die Berechtigung, wenn es das Gemeinwohl erfordert — was die Majorität der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen hat — durch Ortsgesetz vorzuschreiben, daß die Einwohner verpflichtet sind, sich an bestimmte, gemeinnützige, städtische Einrichtungen anzuschließen. Als solche Einrichtungen werden hervorgehoben: städt. Kanalisation, Wasserleitung, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Leichenbestattung. Ebenso könnte z. B. die Installation von Gas, Wasser und elektrischem Strom als eine derartige Einrichtung bezeichnet werden usw.

Noch weiter geht der § 35, welcher bestimmt, daß durch Reichsgesetz die Befugnis der Städte geregelt wird, privatwirtschaftliche gewerbsmäßige Unterneh-

mungen in die Gemeinwirtschaft zu überführen und zum Zwecke des ausschließlichen Betriebes eines Wirtschaftszweiges durch die Stadt die Errichtung oder Fortführung gleichartiger privatwirtschaftlicher Unternehmungen zu untersagen!

Damit ist im Grundsatz die Befugnis der Städte zu derartigen Maßnahmen anerkannt. Wehe dem Handwerk, Kleinhandel und Gewerbe einer Stadt, deren Stadtverordnete in ihrer Mehrheit diesem Kommunalisierungssimmel zuneigen. Ihre selbständige Existenz ist verloren und ihnen dafür der Bettelstab sicher! Also ihr Handwerker, gebt in allen Städten Achtung auf derartige Bestrebungen, die sowohl Euch als auch den Wohlstand der Städte vernichten!

## Streik und Aussperrung im Schlesienschen Steinsegergewerbe

Im Breslauer Steinsegergewerbe wurden bisher folgende Löhne gezahlt: Steinseger 1,15, Kammer 0,95, Arbeiter 0,67 M. Die Arbeitnehmer waren mit diesen Löhnen nicht zufrieden und forderten 1,50, bezw. 1,40, bezw. 0,85 M. Die Arbeitgeber lehnten diese Forderung ab, zumal der Magistrat als Hauptauftraggeber eine Zulage nicht gewähren wollte. In den Verträgen, durch welche der Magistrat den Steinsegermeistern Arbeiten überträgt, befindet sich sogar der Passus: „Bei Tariflohn-Steigerungen werden weder die Erhöhungen noch Zuschläge zu diesen gewährt.“ Ohne erst den Schlichtungsausschuß anzurufen, traten die Arbeitnehmer am 1. Oktober in den Streik, welcher jetzt noch andauert. Da dieser Streik unberechtigt ist, hat der Schlesienscher Verband für das Steinsegergewerbe E. V. die Aussperrung sämtlicher Steinseger und Kammer ab Freitag, den 9. Oktober, für das gesamte Tarifgebiet (Provinz Niederschlesien) beschlossen, falls die Arbeit bis dahin nicht wieder aufgenommen oder eine Verständigung erzielt worden ist. Die Aussperrung wird mit allem Nachdruck durchgeführt.

Die Auftraggeber, insbesondere die vergebenden Behörden, werden gebeten, auf die Sachlage Rücksicht zu nehmen.

Stuck-, Bildhauer- und Kunststein-Arbeiten  
**Wilborn & Böhm / Breslau 13**  
Viktoriastraße 76  
Fernruf Ring 319

## Was der „Gabeljürge“ dem Handwerk erzählt

Baehrsta Herr Reehdaeteer! Also nochmal herzliche Glückwünsche, daß Ihr Blettel jeze so groß geworden is. Dunnatvetta, jeze kann's sich schonde sehn lassen. Da wird so mancha Handwerka die Dogen uffgerissen ham, wie und daß er die Zeetung kriegte und er brauch nische nich dafier bezahln tun. Viele ham gesagt, jeze is die Kamma eemal tichtig, sie gibt was und nimmt nische nich daderbor. Jeze macht's ooch noch mehr Bagniegen for „Schlesiens Handwert und Gewerbe“ mal was zu schreim. Ich komm grade aus'm Handwerka-Erholungsheeme Neufalkenhain zuride, ich hatte een paar Tage Urlaub. Wissenje Herr Reehdaeteer, dorte tobt jeze unter den Ingebornen een beesa Kampf. Die Saison in Altheede is vorieba, und da hamse alle vielle Zeit um uff gutte und uff tumme Gedanken zu komm. Und da kriegense sich imma am Kanthafen, ob der Innungsausschuß een großen Reibau mit achzig Zimmern ans Heem anbaun soll, oder bloß een kleines Holzheisel for Summa. Die Heemgeste ham daderbei nische nich zu sagen. Der Rupper Pabel vom Schwarzer-Schiosser aus Altheede, der kommt direktemang vom Felde ins Heem, ohne erscht lange zu vasporn und dann helt er große Reden, so richtig bamischt mit herzhafte Glazer Feldluft. Da bleebt keen Doge nich trocken und die meesten reihen aus. Bloß die was se scharke Nerven ham oda iebahaupt keene, die kenn's aushalten. Der Rupper baut an een eenzjen Feieramb den ganzen Reibau alleene. Der Architekt und die Baumeesterich vom Innungsausschuße die ham keene Ahnung nich, und die Breslauer sein iebahaupt tumme Udersch, und alles mißte ganz anderscher sein und so. Na und die andern, was aus Falkenhain oda Altheede

sein, die tun ihm manchmal recht geben, manchmal aba, da tunse's nooch beffa wissen, und da wackelt das ganze Haus. Also een Holzbau wollnse nich. Der arme Herr Seeholz aus Brassel, der grade dorte zur Erholung war, weil er een schwaches Herze hat, der hat vor die kochende Altheeder Volksseele een mechhtjen Schreden bekomme und im Bette, da hat er immafort vom Holzbau getreumt, und wahastich, in eena eenzjen Nacht hat er'n ganzen Holzbau abgeseegt. Neechsten Tag beim Friehschicken hat er eensach und schlichte gesagt, er is nich gewesen, das muß een anderer gewesen sein. — An eem scheen Morgen, da lieh der Schpittler, was der Wirt is, die Floombäume in sein Garten schitteln. Der Garten is oben Obstgarten und unten Gesfliegelgarten, weil neemlich die Floom oben hängu tun und die Hiehna und Gense unten rumloosen. Die schlante Magda, die was im Heeme den ganzen Betrieb schmeißen tut, die nahm een Kerbel und sammelte die runtageschittelten Floom. Und ich war ooch im Obst- und Hiehnagarten und kloobte mir ooch eene Floome nach der andern uff for meen' Privatgebrauch. Als mer das zu langweilig wurde, nahm ich mer eensach die Floom aus'm Kerbel, denn der schlanten Magda fiel das Vidern nich so schwer. Da sagte die schlante Magda zu mir, se mechte nich aus'm Kerbel essen, se isst nur Floom, wenn se weeh, wo se gelegen ham. Ich bin aus'm Obst- und Hiehnagarten gleich rausgegangen, von wegen plechtliches Leibschneiden. — Als mer wieda besser geworden war, kriegte ich Besuch. Der Fasselmacha aus Brassel kam mit sein Auto uff eene Geshefstur vorieba und nahm mich mitte. Wir fuhrn nach Winkelsburg und da kam wa ooch durch Queistrig durch, dorte war grade Schportfest. Da mußtun wa natierlich een bissel zukuden. Also meeglichst nahe ran und raus aus'm Wagen. 's war sehr scheen. Als wa wieda losgondeln wollten, mußte

der Fasselmacha die Kiste natierlich ankurbeln. Das war nich so eensach, denn das Biest wollte nich gleich. Een scheena große Scheejahund, der was in die Reehde schtand, der war schonde ganz unruhich. Da endlich, uff eenmal rattert der Motor los, und die timpliche Berge von Scheejahund erschrickt uff'n Tod und will sich am Fasselmacha festhalten. Der konnte dorte nich sehn, aba er machte een wundascheen Hechtschprung iebersch ganze Auto mitten uff'n Schportplatz ruff. For den Rehfordschprung bekam er een scheen Kranz und wurde gleich Ehrnmitglied vom Schportklub. — Doch unfa lieba Nissel is uff eenmal een ganz begeisterter Autofahrer gewornd. Een Bekannter von ihm hat'n neilich in sein Auto mitgenomm uff eene Geshefsfahrt. Ambs, da wolltense zuride nach Brassel. 's warn beinahe 100 Kielometa zu fahrn, und 's war schonde ganz dunkel geworden. Untawegens, da gingen die Latern aus und dann klappte och die Entzündung nich. Da besuchte der Nissel mit'm Schtreichhelzel in'n Benzinkasten zu leuchten. Glücklicherweise treeschte's vom Himmel runta und da ging's Schtreichhelzel aus zum Wohle vons Auto, vom Nissel und die andern Mitfahrer. Nacht und eene halbe Schtunde brauchte der oda das Nissel um heemzutomm. Er war ganz begeistert, daß die 100 Kielometa so lange gedauert ham, und daß er doch nich explodiert is mit Schtreichhelzel, und jeze, da will er durchaus Dauerahrer werden. Nissel, Nissel, da derstie aba nich mehr im Benzinkasten rumgokeln, sonst da pakste beffa zum Fliega! — Sehr baehrta Herr Reehdaeteer! Das warn so een paar von meene Erlebnisse in und beis Erholungsheem. Jeze wer ich mer wieda een bissel in die Pohlitik umfehn und Jhn darieba neechstens berichten und bis dahin, da lebenje mer woß mit herzliche Griefe.

Ihr aler Gabeljürge.

# Bekanntmachungen

## Regierung Breslau

Die zu errichtende Zwangsinnung für das Dach-, Schiefer- und Ziegelerdehandwerk mit dem Sitz in Breslau soll sich außer auf die in vorgenannter Bekanntmachung erwähnten Stadt- und Landkreise, auch noch auf den Kreis Groß-Wartenberg erstrecken.

Breslau, 24. 10. 1925. Der Regierungspräsident.

## Landesfinanzamt Breslau

### Einfuhrscheinordnung.

Die auf Grund des § 11 Nr. 3 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 (RGBl. S. 303) in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. 9. 1925 (RGBl. I S. 331) erlassene Einfuhrscheinordnung — Einf.-O. — vom 14. 9. 1925 ist mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft getreten.

Im Bezirk des Landesfinanzamtes Breslau sind gemäß § 11 der Einf.-O. Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen zulässig:

- hinsichtlich der in den §§ 1 und 2 der Einf.-O. genannten Waren (Getreide und trockene Hülsenfrüchte)
  - bei den Hauptzollämtern und Zollämtern an der Grenze einschließlich der Eisenbahnzollstellen in diesen Bezirken,
  - bei den Ämtern mit öffentlichen Niederlagen,
  - bei dem Hauptzollamt Briesg und den Zollämtern Breslau Bhf. West, Breslau Bhf. Ost und Ohlau als besonders ermächtigten Ämtern,
- hinsichtlich der Mülerei- und Mälzereierzeugnisse bei der Amtsstelle, in deren Bezirk sich der betreffende Betrieb befindet.

Breslau II, den 2. Oktober 1925.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Breslau.  
II 1800 B II 2. Ang.

## Innungsausschuß zu Breslau

1. Noch einmal wiederholen wir unsere Aufforderung, uns alle Beschwerden, welche etwa gegen die „Selbsthilfe“ vorliegen, schleunigst mitzuteilen, damit eine Erledigung im Wege der Einigung erfolgen kann. Alle Beschwerdeführer werden zu einer Aussprache eingeladen werden.

2. Unser Sitzungsraum Elisabethstr. 2, mit 40—50 Sitzplätzen ist an Innungen und sonstige Handwerkerkorporationen tagsüber und abends gegen eine geringe Gebühr zu Versammlungen, Vorträgen, Tarifverhandlungen usw. zu vergeben.

3. Unsere Vereinigungsfrau, die wir als ehrlich, sauber und gewissenhaft bestens empfehlen können, sucht noch Beschäftigung. Anfragen an unser Büro erbeten.

Breslau, den 7. Oktober 1925.

Innungsausschuß zu Breslau.

Josef Unterberger, W. Baranek,  
Vorstand, Syndikus.

## Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung

Dienstag, den 20. Oktober 1925, abends 8 Uhr, im großen Saal des St. Vincenz-Hauses, Seminarergasse 1/3. Ordentliche Innungsverammlung.

Tagesordnung: 1. Eröffnung der Versammlung. 2. Überreichung von Ehrenurkunden anlässlich des 25-jährigen Meisterjubiläums an die Kollegen Franz Ossig und Gustav Pischke. 3. Überreichung von Ehrenurkunden an die Gehilfen Hermann Lorenz bei Paul Bedek, Fridolin Beran und Josef Hanke bei Hans Jikofsky, Oskar Bauk bei Gustav Jäschke und Rudolf Schneider bei Friedrich Gruschka. 4. Überreichung von Prämien an die Lehrlinge Kurt Hoch bei Wilhelm Wittke, und Herbert Przißyla bei August Przißyla von der Fachausstellung in Dortmund. 5. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes. 6. Rechnungslegung. 7. Die Arbeitszeit der Lehrlinge. 8. Nochmalige Stellungnahme zu der Geschäftsaufsichtskommission. 9. Anträge: a) der Haarformer Gruppe: 1. an den Sonntagen in der Ballzeit die Geschäfte 3 Stunden aufhalten zu dürfen. 2. Von der Beitragspflicht zu dem Bund deutscher Friseure befreit zu werden. b) des Bezirksverein Nikolaitor, betreffend Entsendung von Abgeordneten zu den Bundestagen. 10. Gründung eines Arbeitgebervereins. 11. Stellungnahme zu dem Städtischen Arbeitsamt und seiner Arbeitsvermittlung. 12. Verschiedenes.

Gleichzeitig gebe ich hierdurch bekannt, daß die Freisprache und die Aufnahme der Lehrlinge am Donnerstag, den 15. d. Mts. in der Städtischen Fachschule, Nikolai-Str. 63, Zimmer 7, stattfindet.

C. Weigel, Obermeister.

## Mittelschlesischer Bezirksverband des Landesverbandes Schlesiens, Bund deutscher Friseure

Den verehrlichen Innungen des Verbandes hierdurch zur gefl. Kenntnisnahme, daß am Montag, den 19. Oktober 1925, vormittags 11 Uhr in Breslau, im St. Vincenz-Haus, Seminarergasse 1/3, ein Obermeister-tag abgehalten wird.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Beschlüsse des Bundestages und Stellungnahme dazu. 2. Die wirtschaftliche Lage des Berufes. 3. Sonntagsruhe, oder Sonntagsarbeit. 4. Preisprüfungsstellen. 5. Lehrlingsfragen. 6. Organisationsfragen. 7. Verschiedenes. Im Berufsinteresse ist es Pflicht einer jeden angeschlossenen Innung an dieser Tagung zu erscheinen.

C. Weigel, Vorsitzender.

## Herrenschneider-Zwangsinnung zu Breslau

### Einladung.

Die nächste Quartalsversammlung findet Montag, den 12. Oktober 1925, nachm. 6 Uhr, im großen Saal des Vincenzhauses, Seminarergasse 1/3, statt.

Tagesordnung: 1. Lehrlingsaufnahme. 2. Verlesung der letzten Versammlungsniederschrift. 3. Rassenbericht für das Jahr 1924 und Bericht der Revisoren. 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für 1926. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 5. Okt. bis einschl. 10. Oktober 1925 in der Innungsgeschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. 5. Verschiedenes.

Nichtererscheinende Mitglieder haben die satzungsgemäße Strafe zu zahlen. Mitglieder, welche noch mit Beiträgen rückständig sind, werden um deren baldige Begleichung eruchtet.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen zu der am 1. Januar 1926 ins Leben tretenden Sterbekasse möglichst bald zu erfolgen haben, da sich die Eintrittsgebühr nach dem 1. Januar ganz wesentlich erhöht.

J. A.: gez. Mag. Schlums, Obermeister.

## Verband f. das selbst. deutsche Drechslergewerbe

### Sauverband Schlesiens

Am Sonntag, den 18. Oktober, vorm. 11 Uhr findet in Döppeln, im Restaurant „Eiskeller“, Hafensstraße, unser diesjähriger Gantag statt. Wir hoffen unsere ober-schlesischen Kollegen restlos dort begrüßen zu können und erwarten weiteste Teilnahme der anderen schles. Kollegen. Die äußerst reichhaltige Tagesordnung müßte jeden Kollegen zur eifrigsten Propaganda für diesen Tag berechtigen. (Näheres in besonderer Einladung!)

Tagesordnung: 1. Begrüßungen und Bericht des Gau-Vorsitzenden. 2. Verlesen der letzten Niederschriften und Rassenbericht. 3. „Handwerksnöte“, Ref. Landtagsabgeordneter Zawadzki-Beuthen. 4. Wirtschaftsprüfung des Handwerks“, Ref. Syndikus Girschel-Döppeln. 5. „Aufbau im Drechslergewerbe“, Arnold-Breslau. 6. „Notwendigkeit der Organisation im ober-schles. Drechslergewerbe“, Ref. Kollege Witomski-Ratibor. 7. Vorstandswahl und Festsetzung des nächsten Gantages. 8. Verschiedenes.

Wegen eventl. Quartierbeschaffung wende man sich an unseren Bezirksleiter Kollege Schönherr-Döppeln, Sternstraße 20.

## Freie Feuer- und Metallarbeiter-Innung, Trebnitz

Montag, den 2. November 1925, Vierteljahrsitzung im Innungslokal Konzerthaus Herr Scholz. Beginn der Sitzung Mittags Punkt 12 Uhr.

Tagesordnung: 1. Aufnahme u. Freisprechen der Lehrlinge. 2. Meisteraufnahme. 3. Verlesung der Niederschrift des Johannitars. 4. Einziehen der Beiträge und 2 Mark Umlage.

Jeder Kollege hat zu erscheinen. Der Vorstand.

## Schneider-Zwangsinnung Waldenburg

Das diesjährige Michaeli-Quartal findet am 19. Oktober, nachm. 2 Uhr, im Vereinslokal 3 Rosen statt. Aufnahmen sowie Freisprechen von Lehrlingen sind dem Vorstand rechtzeitig anzumelden. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Fernbleiben ohne genügenden Grund wird nach § 22 Abs. 2 der Statuten bestraft. Vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht.

Der Vorstand. J. A.: Julius Mann, Schriftf.

## Tischler-Innung (Zwangsinnung) zu Breslau

Oktober-Quartal-Versammlung Montag, den 12. Oktober 1925 im Gesellschaftshaus Bratislavia, Mauritiusplatz 4. 4—5 Uhr: Aufnahme und Freisprechen von Lehrlingen. Aufzunehmende Lehrlinge haben mit 3 ordnungsmäßig ausgefüllten Lehrverträgen und drei Reichsmark Aufnahmegebühren pünktlich zu erscheinen.

5½ Uhr: Innungs-Versammlung. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls der letzten Quartal-Versammlung. 2. Rassenbericht der Innungs-Kranken- und Sterbekasse. 3. Vortrag des Herrn Syndikus Müller über den Industrie-Schutzverband. 4. Antrag außerhalb wohnender Mitglieder, die Quartal-Versammlung um 3 Uhr anzufahren. 5. Schädigung des Bestattungswesens der Stadt Breslau, dazu sind sämtliche Inhaber der Sarggeschäfte eingeladen. Auch Nichtmitglieder haben Zutritt. 6. Vergütung von Tischlerarbeiten des Bauamts Breslau nach außerhalb. 7. Der unlautere Wettbewerb im Möbelhandel, Gründung einer Interessenten-Vereinigung sämtlicher Kollegen, welche neben der Fabrikation zugleich Handel betreiben. 8. Verschiedenes.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen aller Kollegen erwünscht, da bei Nichtersein die laut Statut festgesetzte Strafe von 2 Mark in Kraft tritt.

Der Vorstand. J. A.: Mühlbach, Obermeister.  
Es sind zu verkaufen: 3 Elektro-Motoren, Gleichstrom zu 5½, 3 u. 1. Ferner eine Bandsäge mit Fräse, Kolben-durchmesser 75 cm. Hobelmaschine mit Abriechte, 60 cm, 1 Bohrmaschine, 1 Motor 8 PS. Die Motoren sind neu, die anderen Maschinen 1 Jahr in Benutzung.  
Zu erfragen im Innungsbüro. Der Vorstand.

## Buchbinder-Zwangsinnung Breslau

Wir geben bekannt, daß im Michaeli-Quartal Ordnungsstrafen in Höhe von 3 Mark für unentschuldigtes Fernbleiben von den Innungssitzungen beschlossen worden sind. — Auch hat die Versammlung für die Abhaltung der Bundestagung des Bundes deutscher Buchbinder-Innungen 1927 in Breslau gestimmt. — Die Herren Kollegen werden dringend eruchtet die rückständigen Beiträge unserm Postcheckkonto Breslau 16022 baldigst zu überweisen oder unserm Kassierer

Roll. Baum, Klosterstr. 28, Tel. Ohle 3170, in der Zeit von 7—10 Uhr vorm., wochentäglich zu übermitteln. Ein Vote, welcher die Beträge einzieht, wird nicht mehr gesandt. — Da im vergangenen Monat 2 Todesfälle unter den Mitgliedern des Beerdigungsbeihilfefonds erfolgt sind, haben die Beteiligten ebenda oder auf obiges Postcheckkonto mit je 2 RM. die Reserve baldigst aufzufüllen. — Unser in Breslau geborener Alt- und Ehrenmeister Paul Adam hat ein Buch „Lebenserinnerungen eines alten Kunstbuchbinders“ geschrieben. Das Werk ist bis zum 31. 10. für 24 RM. zu haben, später kostet es 30 RM.  
Der Vorstand. J. A.: Oskar Wüstrich, Obermeister.

## Schuhmacher-Zwangsinnung zu Breslau

Montag, den 12. Oktober 1925, findet im großen Saal der Neuen Börse, Graupenstr. 15, die Michaeli-Quartals-Versammlung statt. Jedes Mitglied ist nach § 22 bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verpflichtet an der Versammlung teilzunehmen. Einlaß 3½ Uhr. Anfang 4 Uhr.

Tagesordnung: 1. Aufnahme der Lehrlinge. 2. Verlesen der letzten Quartalsniederschrift. 3. Bericht des Vorstandes. 4. Vortrag über Innungs- und Genossenschaftswesen. Referent: Herr Direktor Glender-Düsseldorf. 5. Rechtsberatung. 6. Anträge. 7. Verschiedenes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, über Anzahl der Arbeitskräfte, Maschinen und Filialen richtige Angaben zu machen und die Beiträge richtig zu zahlen. — Die Rendantur ist vom 1. Mai 1925 ab vormittags von 9—11 geöffnet. Beiträge können auch dort eingezahlt werden. — Die Beiträge zur Innungs-Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse sind nur in der Rendantur zu zahlen. Wir machen auf die restierenden Beiträge aufmerksam, da sonst Mahnung erfolgt. — Die Einstellung von Lehrlingen darf nur durch die Rendantur erfolgen. — Sprechstunden des Obermeisters Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr in der Rendantur. An sonstigen Werktagen von 11—1 Uhr Ankerstraße 23. Tel. Ring 9434. — Wir machen unsere Mitglieder auf den interessanten Vortrag des Herrn Direktor Glender-Düsseldorf ganz besonders aufmerksam. — Gleichzeitig an die Vorteile, welche unsere Rohstoff-Genossenschaft bietet. Dorselbst sind auch jetzt alle Bedarfsartikel zum Klebeystem zu haben.

Breslau, im Oktober 1925.  
Der Vorstand. J. A.: Karl Scholz, Rendant.

Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeister-Söhne

Montag, den 12. Oktober, abends 8 Uhr, im Bäckerinnungs-saal, Oberstr. 24. Gesamtvorstandssitzung. Jeder Fachverein muß mit 3 Kollegen vertreten sein.

Montag, den 19. Oktober, abds. 8 Uhr, im Bingenhaus, Seminarergasse, Nebenkursus für alle Fachvereine. Näheres wird in der Sitzung am 12. Oktober bekannt gegeben.

J. A.: Herbert Seybold, Schriftführer.

## Bürsten- und Kammacher-Zwangsinnung für den Reg.-Bezirk Breslau, Sitz Breslau

Unsere Mitglieder werden höflichst eruchtet, am Montag, den 12. Oktober, nachm. 1 Uhr, im Casino, Neue Gasse, zur Quartalsversammlung zu erscheinen. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung, betreffs Münsterberg, bitten wir um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Tagesordnung zum Quartal für Montag, den 12. Oktober 1925: 1. Antrag des Bezirks Münsterberg auf Änderung des § 1 der Statuten. 2. Gründung einer Zwangsinnung Münsterberg. Nach Erledigung dieser Punkte wird unmittelbar das Michaeli-Quartal abgehalten. Folgende Punkte stehen zur Verhandlung: 1. Bericht über die Fachausstellung und den Verbandstag. 2. Wichtige Beschlüsse des Verbandstages. 3. Erledigung verschiedener innerer Angelegenheiten. 4. Ausstellung der Jubiläumsgeschenke und Einweihung derselben. 5. Anträge. J. A.: Rich. Schlehner.

## Materialangebote.

Zu günstigen Tagespreisen bieten wir Ihnen an: Möbelleder la antik, Presh- und Wildnarben Leder für abgepaßte Stuhlstütze, Kunstleder Wagenausschlagtuch Rein wollene Pferdebedecken Einfache Decken für Transportzwecke Knochenleim AGS transparent Scheidemandel Knochenleim AGS Perl, Lederleim prima Qualität Ehardt's Kalkleim, Furnierleim Schubknöpfe mit und ohne Rosetten, Zier- und Wellenleisten Möbelschlösser (Ruhart und Brama) in allen Größen Glas- und Flintpapier, Schreinerbleistifte Gruschwitz Sattlergarn und Wachsmaschinenzwirn Wolstergurte 71 mm breit, Gurtstifte und Rammzwecken Sprung- und Lehnfedern in allen Größen Möbelkattune und Gobelins Polsterneffeln, Juteleinen Rohneffeln in verschiedenen Qualitäten Matrazendrell, Rouleaufstoff Rordel 2- und 3 fach, Schnürfaden Gruschwitz Buchbinderzmitne Markennähgarne aller Art Wattierleinen, Wollroßhaar, Serge, Pocketing und Armelfutter I a Ledergamaschen schwarz u. braun, Wickelgamaschen. Schlesische Wirtschafts-A.G. zu Breslau. Geschäftszeit: Von 8—6 Uhr, Sonnabend: 8—2 Uhr. Tel. Ring 6775.

## Ablösung der öffentlichen Anleihen

Nachdem nach hartem Kampf die Aufwertungs-gesetze angenommen worden sind, sind nun allmählich auch die dazu gehörigen Aus- und Durchführungsbestimmungen veröffentlicht worden, und zwar vor allem auch die mit großer Spannung erwarteten Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung der öffentlichen Anleihen. In Anbetracht der großen Verbreitung, die gerade die öffentlichen Anleihen im Volke haben, wird es von ganz allgemeinem Interesse und Nutzen sein, eine möglichst klare Darlegung des gesetzmäßigen Zustandes zu geben. Die nachstehenden Zeilen sollen nun den Zweck verfolgen, in kurzer aber klarer Form dem Laien Klarheit über diese Materie zu verschaffen, um ihn so vor Verlusten, infolge Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen.

Sämtliche Anleihen des Reiches und der Länder werden durch eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches abgelöst. Als Anleihen des Reiches gelten nun sämtliche auf Markt lautende Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, sowie Schulden der Länder, die das Reich im Zusammenhange mit dem Übergang der Staatseisenbahnen übernommen hat und die Schulden, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu Markanleihen des Reiches erklärt hat. Hierunter fallen also vor allen Dingen die verschiedenen Deutschen Vorkriegs-Reichsanleihen, die Kriegsanleihe, die Spar-Prämienanleihe, die verschiedenen Preussischen Konsols usw. Ausgeschlossen von einem Umtausch sind die Zwangsanleihe, die unverzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, soweit sie nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben worden sind; ferner die Reichskassenscheine und die Darlehnskassenscheine.

Es wird grundsätzlich zwischen Alt- und Neubefitz unterschieden. Als Altbesitz gelten sämtliche Anleihe-titres, die der Anleihegläubiger bis 30. Juni 1920 erworben hat, und die ihm vom Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. Als Neubefitz gelten sämtliche Stücke, die vom 1. Juli 1920 ab erworben worden sind.

In einzelnen Fällen, wie z. B. bei nachträglicher Ausschüttung der Stücke in Erfüllung eines vor dem Stichtage begründeten Rechtsverhältnisses, ferner bei durch Erbschaft erworbenen Anleihen und bei den in Zurückstellung von Steuern erhaltenen Schuldverschreibungen gelten diese als Altbesitz, selbst wenn der Tag des Erwerbes nach dem 1. Juli 1920 liegt.

Es findet vorläufig nur ein Umtausch des Anleihealtbesitzes statt; eine Ablösung des Neubefitzes wird später noch erfolgen. Es findet ein Umtausch der Papiermarkanleihe in Anleiheablösungsschuld des Reiches dergestalt statt, daß auf je 1000 M Kriegsanleihe bezw. Reichsanleihe bezw. 1500 M Deutsche Spar-Prämienanleihe 25 M Anleiheablösungsschuld entfallen. Es werden jedoch nur Anleihen im Betrage von 500 M resp. bei Spar-Prämienanleihe 750 M oder einem Vielfachen davon umgetauscht. Alle Beträge, die unter dieser Minimalgrenze liegen, sind daher von einem Umtausch ausgeschlossen. Die Anleiheablösungsschuld ist unverzinslich bis nach Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und seitens des Besitzers unkündbar.

Für den Anleihealtbesitz treten nun auf Antrag folgende Vergünstigungen ein:

### 1. Auslosungsrecht:

Der Anleihealtbesitzer erwirbt neben dem Anspruch auf Anleiheablösungsschuld noch ein Auslosungsrecht in Höhe des Nennbetrages der im Umtausch erhaltenen neuen Anleihe. Die Anleiheablösungsschuld wird innerhalb 30 Jahren mit dem 5fachen des Nennbetrages durch Ziehung des Auslosungsrechtes getilgt. Dieser Auslosungsbetrag wird mit 4½% vom 1. Jan. 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst. Die Zinsen sind jedoch erst bei Auszahlung des Auslosungsbetrages fällig. Das Auslosungsrecht kann selbständig veräußert werden.

### 2. Vorzugsrente:

Reichsdeutsche Altbesitzer mit weniger als 800 RM Jahreseinkommen können unter gewissen Vorbedingungen bis 80% des Nennbetrages ihrer Ablösungsanleihe als jährliche Vorzugsrente erhalten. Der Höchstbetrag der Vorzugsrente ist auf 800 RM jährlich festgesetzt; die Vorzugsrente ist unveräußerlich.

### 3. Wohlfahrtsrente:

Anstalten und Einrichtungen, die der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, können als Anleihealtbesitzer 15 Jahre lang eine Wohlfahrtsrente beziehen.

Altbesitzer können auf Antrag eine einmalige Barabfindung von 15 RM pro 1000 Papiermark Anleihe unter Verzicht auf die Anleiheablösungsschuld erhalten, sofern ihr Jahreseinkommen weniger als 800 M beträgt, und ihr Anleihealtbesitz nicht mehr als 1000 Papiermark ausmacht. Bei einem Jahreseinkommen von über 800 RM, aber unter 1500 RM, beträgt die Barabfindung unter gleichen Bedingungen 8 RM pro 1000 Papiermark.

Die Anträge zur Geltendmachung der Rechte für Anleihealtbesitzer haben bis zum 28. Februar 1926 zu erfolgen. Die Anträge müssen bei der Vermittlungsstelle demnach bis spätestens Mitte Februar kommenden Jahres eingereicht werden. Als Vermittlungsstellen gelten alle Banken, Bankiers, Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und alle Kreditgenossenschaften. Die Anträge werden kostenfrei gestellt. Die erforderlichen Formulare liegen bei den Vermittlungsstellen aus.

Diese Ausführungen sind uns von dem Breslauer Bankverein E. G. m. b. H., Breslau, Blumenstraße 8, übermittelt worden; derselbe hat die Angaben nach bestem Wissen gemacht, vermag indessen bei der immer noch herrschenden Unübersichtlichkeit der Ausführungsbestimmungen eine Gewähr für die Richtigkeit derselben nicht zu übernehmen. Bei Stellung von Anträgen wird der Breslauer Bankverein die Antragsteller gern mit Rat und Tat unterstützen. Anträge werden von Montag, den 12. d. Mts., jedoch nur nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr im Geschäftslokal der Bank entgegengenommen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Frist erst Mitte Februar n. J. abläuft, und daß somit eine Überstürzung bei Stellung der Anträge nicht erforderlich ist. Es sind gleichzeitig bei Stellung des Antrages die Anleihestücke, und zwar Mäntel und Zinsscheine, nebst den erforderlichen Unterlagen zwecks Begründung des Altbesitzes einzureichen.

## Von den gewerblichen Korporationen

### Vollversammlung des Landesverbandes Schlesischer Schneider-Innungen zu Hirschberg am 30. August 1925

Erschienen waren 80 Vertreter von 24 Innungen. Der Vorsitzende des Landesverbandes, Herr Obermeister Schlums, Breslau, eröffnete die Versammlung um 11¼ Uhr. Er begrüßte zunächst den Vorsitzenden des Reichsverbandes, sowie den Vertreter der Handwerkskammer Liegnitz und den Vertreter der Presse. Die Stadt Hirschberg hatte trotz Einladung keinen Vertreter entsandt, ebenso der Provinzialverband Schlesien der Innungen für das Damenschneidergewerbe. Herr Stadthalter Beer überbrachte die Grüße der Handwerkskammer Liegnitz und gab dem Wunsch Ausdruck, daß die Verhandlungen zum Wohle des gesamten Handwerks ausklingen möchten. Herr Schuster, als Vorsitzender der Hirschberger Innung, begrüßt die Erschienenen und gibt seiner Freude Ausdruck, daß es seiner Vaterstadt vergönnt ist, in ihren Mauern den ersten Hauptverbandstag des Landesverbandes abzuhalten und wünscht gleichfalls den Verhandlungen einen günstigen Verlauf. Hierauf erstattet der Vorsitzende den Bericht des Vorstandes. Leider ist der Vorstand nicht in der Lage, die behördlich genehmigten Satzungen vorzulegen, da einiger Formfehler wegen die Satzungen immer wieder erneut eingereicht werden mußten. Der Vorstand war daher nicht in der Lage, einen Haushaltsplan vorzulegen und bittet, vorläufig dem Vorstand die Geschäftsführung bis auf weiteres zu überlassen. Von 46 angeschlossenen Innungen sind 24 noch im Rückstande mit den Beitragszahlungen. Die Versammlung nimmt Kenntnis von dem Bericht und erklärt sich mit den Ausführungen einverstanden. Der Verbandskassierer Herr Menzel erstattet den Kassenbericht. Aus oben angegebenen Gründen ist der Bericht nicht geprüft und soll dies in der nächsten Versammlung nachgeholt werden. Eine Anfrage des Vertreters von Reichenbach, weshalb soviel Innungen im Zahlungs-

rückstande sind, wird vom Vorsitzenden eingehend beantwortet, in der Hoffnung, daß in Zukunft Wandel geschaffen wird. Zu dem Bericht sprechen noch die Vertreter von Trebnitz, Görlitz, Warmbrunn, und zwar wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Beitreiber der Beiträge energisch erfolgen soll. Hierauf teilt der Vorsitzende mit, daß in einer am Vorabend stattgefundenen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Vorsitzenden des Reichsverbandes beschlossen worden ist, die Tagesordnung insofern umzuändern, daß Herr Nesting einen Vortrag über sämtliche zur Tagesordnung stehenden Punkte hält und daß dann über diesen Vortrag eine Aussprache herbeigeführt wird, in welcher die in der Tagesordnung vorgemerkten Referenten in die Debatte eingreifen können. Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung, worauf Herr Nesting das Wort zu seinem Vortrage erhält. Er dankt zunächst für die Einladung, welcher er gern gefolgt ist, und gibt seiner Freude Ausdruck über den guten Besuch der Versammlung, welcher zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. In seinem Vortrage streift der Referent die schwere wirtschaftliche Lage des Handwerks im allgemeinen, eine Folge des Krieges. Vor dem Kriege 1914 waren 40 Milliarden im Giroverkehr, 1925 7 Milliarden, 1914 wurde pro Kopf 85,— M., 1925 195,— M. Steuer gezahlt. Eine Folge davon ist der Geldmangel. Durch die Inflation erfolgte vollends ein Zusammenbruch des Handwerks. Die zuviel abgenommenen Steuern will die Regierung nun wieder in Form von Krediten, aber nur gegen sichere Unterlagen, an den Mittelstand zur Verminderung des Zusammenbruches abgeben. Der Referent weist auf den einzigen richtigen Weg der Selbsthilfe hin, Inanspruchnahme der Kreditgenossenschaften und Sparkassen, welchen andererseits die Spargelder, auch die geringsten Beiträge, wieder zugeführt werden müssen. Er warnt vor der Gefahr der Wechsel und Kreditinanspruchnahme der Lieferanten. Wie ist der gangbare, der Weg der wirtschaftlichen Notwendigkeiten? Er schildert den Werdegang des Handwerks, welches sich bei seiner Etablierung vollständig in die Hände seiner Lieferanten begibt und in jeder Beziehung von ihm abhängig ist. Fester Zusammenschluß der Einzelnen in Innungen und Verbände kann hier nur Wandel schaffen als Gegengewicht gegen die Kartelle der Fabrikanten. Wir sollten keine Vorratswirtschaft, sondern Umsatzwirtschaft betreiben. Eine Notwendigkeit für das Schneidergewerbe ist es, seinen Warenbedarf in Genossenschaften zu decken, da dieselben besser sind, als Preisregulator im Wettbewerb mit dem Großhandel zu wirken. Desgleichen streift der Referent die Lieferungs-genossenschaften, welche bestrebt sein sollen, reelle und gute Arbeit zu liefern. Mehr Standesbewußtsein im Verkehr mit der Kundschaft, kaufmännische Schulung und feste Abmachungen bei Bestellungen werden zu den ersten Notwendigkeiten in unserem Berufe zählen, in Verbindung mit Qualitätsarbeit und reeller Kalkulation. Eine geordnete Buchführung wird zum Schutze gegen eine zu hohe Besteuerung durch die Finanzämter beitragen. Der Redner tadelt die Gegensätze zwischen dem A. D. Arbeitgeberverband und den Innungen und ermahnt zur Wahrung der gemeinsamen Interessen. Das Problem der Junggefallen ist am besten dadurch zu lösen, zur Rückkehr der alten Traditionen, Weiterbildung in anderen Werkstätten und Bezahlung nach Leistung. An Hand von Beispielen erläutert der Referent die rationelle Betriebsführung. Eine ideale Aufgabe für unser Gewerbe ist die Ausbildung unseres Nachwuchses. Ein verhängnisvoller Fehler war es vor dem Kriege, alle die Schülertlassen, welche entweder körperlich oder geistig für andere Berufe ungeeignet oder minderwertig waren, dem Schneidberufe zuzuführen. Die Berufsberatung ist die geeignetste Stelle festzustellen, für welchen Beruf der Junge am besten geeignet ist. Durch die Eignungsprüfung,

An Heinrich Menzel, Breslau, Gartenstr. 46

müssen Sie sich wenden, wenn Sie am

**ABEND-ZUSCHNEIDE-KURSUS**

der am 6. Oktober beginnt, teilnehmen wollen.

Gründlicher Unterricht, einfachstes sicherstes System für Herren- und Damenbekleidung, das von keiner andern Schule des In- und Auslandes übertroffen wird, sind die Vorzüge.

Fachlehrer zahlreicher Innungen, Fachvereine und Verbände.

Prospekte und Auskünfte frei!

welche in Verbindung mit Führern des Handwerks erfolgen muß. Auf der anderen Seite muß die Fähigkeit der Meister zur Ausbildung von Lehrlingen geprüft werden, was sich leicht durch Zwischenprüfungen des Lehrlings nach gewissen Zeiten feststellen läßt. Außerste Strenge bei Meisterprüfungen würde auch hier Wandel schaffen. Der Lehrvertrag mit dem Lehrling soll Erziehungs- und nicht Tarifvertrag sein. Nach Ablegung der Probezeit soll der Meister sein ganzes Können daran setzen, unter Innehalten alles dessen, was er sich verpflichtet hat, den Lehrling zu einem guten Handwerker auszubilden. Eine gute Schulbildung ist eine der ersten Vorbedingungen für einen guten Nachwuchs. Zum Schluß teilt der Redner mit, daß es seinen Bemühungen gelungen ist, voranschließlich vom 1. Januar 1926 ab ein geeinigtes deutsches Schneidergewerbe in einem Verbandszusammenzufassen und zwar in zwei Nebengruppen, das Herren- und das Damenschneidergewerbe, welches dann eine ansehnliche Macht darstellt, welches sich nicht mehr bekämpft, sondern gemeinsam darauf hinwirkt, dem deutschen Handwerk Geltung zu verschaffen. Treue zum Handwerk, Treue zur Organisation, Treue zum Vaterland ist das Dreigestirn, in welchem unsere Bestrebungen ausfließen müssen. Lebhafter Beifall, die Versammlung dankt dem Vortragenden für seinen 2½ stündigen Vortrag, der Herr Vorsitzende dankt dem Ausführenden und ermahnt, dem Herrn Vortragenden den Dank dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß jeder sein Teil dazu beiträgt, den weiteren Ausbau des Reichsverbandes zu fördern. Es wird Abstand genommen, mit Hinsicht auf den ausführlichen Vortrag, in eine Debatte einzutreten. Unter Anträge und Verschiedenes stellt der Vertreter von Liegnitz, Herr Lorenz, den Antrag, den nächsten Verbandstag in Liegnitz abzuhalten. Die Versammlung beschließt demgemäß.

### Kürschner-(Zwangs-)Innung zu Breslau

In der am 28. September abgehaltenen Vierteljahrsversammlung wurden 6 Lehrlinge aufgenommen und 3 freigesprochen, 1 davon mit gut. Den Kollegen Josef Wittmann und Jaitner wurden vom Obermeister Menzel je ein künstlerisch ausgeführtes Diplom mit herzlichsten Worten der Anerkennung für die in früheren Jahren für die Innung geleistete Arbeit aus Anlaß der 40 jährigen Mitgliedschaft überreicht. Der Kassierer Herr W. Wittmann verliest den Haushaltsplan, und balanciert derselbe mit 3590 M.

Nachdem durch die Doktorarbeit des Herrn Dr. Wiggert über die Geschichte der Zünfte in Breslau im allgemeinen und über die Geschichte der Kürschner-Innung im besonderen festgestellt ist, daß das Jahr 1273 als Gründungsjahr der Kürschner-Innung anzusehen ist, beschließt die Versammlung auf Antrag des Herrn Obermeisters Menzel, im kommenden Jahr das 650 jährige Bestehen der Innung in großzügiger Weise zu feiern.

In den Festausschuß werden die Herren Paul Gottstein, Fritz Boden, Baum, S. Neumann, Müller, Binner und Thiel gewählt.

Für den Lehrfilm der städt. Gewerbeschule bewilligt die Versammlung 100 M.

Der Reichsbund der Deutschen Kürschner veranstaltet im nächsten Jahr eine Lehrlingsausstellung in Leipzig, und beschließt die Innung, sich daran zu beteiligen.

Otto Schmidt, Schriftführer.

### Klarheit über die Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge

In der letzten Zeit sind sowohl in der Tagespresse, als auch in den Handwerkerzeitungen irreführende Mitteilungen über die Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge verbreitet worden. Nach authentischer Auskunft der Landesversicherungsanstalt Schlesien gilt ab 1. Oktober 1925 für den Regierungsbezirk Breslau folgendes:

1. Ein Lehrling, der von seinem Meister nichts, also weder Kost, noch Wohnung, noch Taschengeld, noch Kostgeldbeihilfe erhält, ist versicherungsfrei.
2. Ein Lehrling, welcher von seinem Meister nur Kost und Wohnung erhält, ist versicherungsfrei.
3. Ein Lehrling, welchen der Meister bei Dritten (also nicht bei den Eltern oder dem Vormund) untergebracht hat und von diesen beköstigen läßt, ist ver-

sicherungsfrei ohne Rücksicht darauf, wieviel der Meister an diese Dritte dafür bezahlt.

4. Ein Lehrling, welcher von seinem Meister Kost, Wohnung und Taschengeld (oder Trinkgeld von Kunden) erhält, ist versicherungspflichtig, wenn das Taschengeld, Trinkgeld usw. 1,40 M oder mehr wöchentlich beträgt (bei weiblichen Lehrlingen 0,95 M oder mehr wöchentlich).

5. Ein Lehrling, welcher von seinem Meister weder Kost noch Wohnung erhält, für den der Meister aber eine Kostgeldbeihilfe oder Entschädigung zahlt (gleichgültig, ob an den Lehrling selbst oder an dessen Eltern, und gleichgültig unter welcher Bezeichnung), ist versicherungspflichtig, wenn der gezahlte Betrag bei männlichen Lehrlingen 2,80 M oder mehr und bei weiblichen Lehrlingen 1,90 M oder mehr wöchentlich beträgt.

Die Gewährung von Kleidung bleibt außer Betracht. Das Alter des Lehrlings spielt für die Versicherungspflicht keine Rolle. Syndikus Baranek.

### Preisabbau und Industrie

Der Landesverband des schlesischen Handwerks schreibt:

Die Vollversammlung der Industrie und Handelskammer zu Essen hat am 24. September d. J. zur Frage der Preisentkung eine Entschlieung angenommen, in der sie sich gegen die Maßnahmen wendet, die die Regierung gegen Kartelle und Syndikate ergreifen will. Ferner verwahrt sie sich gegen jeden Eingriff in den Geld- und Kapitalmarkt. Dagegen gibt sie den Rat, diejenigen Bestimmungen rücksichtslos abzuändern, die es den Zwangsinnungen gestatten, Preisbeeinflussungen vorzunehmen. Außerdem verlangt sie Abbau der Mittelstandskredite.

Was beweist diese Entschlieung von neuem? Gewisse Wirtschaftsgruppen beteuern hoch und heilig: Wir wollen einen Preisabbau! Aber — ja nicht auf unsere Kosten. Die Kartelle und Syndikate sollen weiterhin ihre wirtschaftliche Machtstellung rücksichtslos gebrauchen, sollen weiterhin im Kartellinteresse die Preise künstlich hochhalten dürfen, die Zinsen für Leihkapital sollen weiterhin auf die Wirtschaft drücken. In die Kreise der Kartelle darf ja keine Verunruhigung getragen werden. Wer ist jedoch so naiv und blind, daß er glaubte, die Kartelle hätten bisher ihre Machtstellung im Interesse der Abnehmerchaft zur Anwendung gebracht! Aber der böse Handwerker mit seinen Zwangsinnungen denkt immer nur an sich. Deshalb darf er auch keine Staatskredite bekommen und seien sie auch noch so gering. Man war bisher immer gewöhnt, die Bedeutung des Handwerks für die Gesamtwirtschaft sehr gering einzuschätzen. Nun auf einmal, wo es gilt, notwendige Lasten auf fremde Schultern abzuwälzen, da sind es die Zwangsinnungen mit ihren Preisbeeinflussungen, die an der Höhe der Preise die Schuld tragen. Diese sind es jedoch keinesfalls; denn der § 100 q der G.-D. schreibt vor:

„Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.“

Diese Bestimmung wird von den Innungen strikt beachtet. Meint die Entschlieung etwa diese Bestimmung, wenn sie von rücksichtsloser Abänderung spricht? Richtig wäre eine Abänderung dieser Bestimmung; denn dem Durchschnittshandwerker fällt es schwer, von sich selbst aus genauest zu kalkulieren. Da muß die Innung einspringen und dem ungewandten Handwerker vorrechnen: Die Rohstoffe, deren Preise die Kartelle und Syndikate einseitig festsetzen, kosten so viel, die Herstellungskosten betragen so viel, sonstige Unkosten so viel. Da Du leben willst, mußt Du etwas verdienen, aber höchstens so viel. Du darfst für Deine Ware also höchstens soviel fordern. Eine solche Rechnung müssen die Innungen ihren Mitgliedern aufmachen, da sie selbst dazu nicht in der Lage sind. Ein Zwang auf Innehaltung der errechneten Preise wird nicht ausgeübt. Jedes Mitglied kann sich frei entschließen, ob es diese Preise innehalten oder über- oder unterbieten will. Unterbietet es sie, dann wird es bald merken, daß die Kunden wegbleiben, denn der Konkurrenzkampf im Handwerk ist hart und rücksichtslos. Unterbietet das Mitglied diese Preise,

dann wird es sich nicht der Tatsache verschließen können, daß das Geschäft zurückgeht und Not und Sorge tägliche Gäste werden; denn so genau sind die Innungsrichtpreise kalkuliert. Und wenn ein Mitglied die Kundschaft verliert oder ganz zugrunde geht, die Innung wird niemals einen Druck in der Preisfrage ausüben. Anders die Kartelle und Syndikate. Deren Wesen und Zweck ist die Festsetzung der Preise und deren zwangsweise Durchsetzung bei ihren Mitgliedern. Daher muß die Regierung hier mit harter Faust rücksichtslos den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung bekämpfen. Sie wird sich hierbei auch nicht durch die Entschlieung der Vollversammlung der Industrie und Handelskammer zu Essen beeinflussen lassen, wie die Ausführungen des Herrn Reichswirtschaftsministers Dr. Neuhaus im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit erfreulicher Deutlichkeit zeigen. Erst dann wird der Preisabbau Erfolge zeitigen und die Wirtschaft gesunden, wenn jede Wirtschaftsgruppe gern und freudig ihrerseits die notwendigen Opfer bringt und nicht darüber nachdenkt, wie sie die Lasten auf die Schultern des Nachbarn abwälzen kann. Das Handwerk tut seine Pflicht und begnügt sich mit einer aufs äußerste eingeeengten Verdienstpanne. Von einem Handwerkszweig ist dies bereits von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Graf Ranitz, anerkannt worden. Im wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates betonte er jüngsthin, daß der Brotpreis der Senkung der Getreidepreise gefolgt sei. Dieses Beispiel sei zur Nachahmung empfohlen.

### Neue Bücher in der Bibliothek der Handwerkskammer, Blumenstraße 8

1. Friedr. Hartmann: Das Verzinnen, Verzinken, Vernickeln, Verstählen etc. Hartleben's Verlag, Wien und Leipzig 1924.
2. S. Lederheil: Die Zweitaktmotoren und ihr Anwendungsgebiet. Autotechn. Bibliothek Bd. 49. 1925.
3. Richard Hofmann: Konstruktion und Bau des Motorrades. Volkmanns Kraftfahrer-Bibliothek.
4. Richard Hofmann: Praktisches Reparaturenhandbuch für Motorradfahrer.
5. Ludwig Trauth: Materiallehre. In Maschinenfabriken und verwandten Gewerben. Verlag Prell & Cie., Luzern 1921.
6. A. Häffelbarth: Handbuch der Schuhmacherei. 1925. Verlag Bernh. Fr. Voigt, Leipzig.
7. Max Widunsky, Lehrer in Trachenberg: Der Kernschnitt in modernen Bahnen. Vom Verfasser zu beziehen.
8. Friedr. Mahlendorf: Geschichtliches über die Fleischerinnungen, die Schlachthöfe und die Fleischbeschau in der Stadt Breslau. Druck von Graf, Barth & Comp., Breslau.
9. Oberpoststrat W. Klingelhöffer, Darmstadt: Das deutsche Funkwesen.
10. Hans Rhode: Gewindeschneidwerkzeuge. Der Werkzeugmacher, Heft 6. Verlag von Carl Patath, Berlin W 35, Lützowstr. 2.
11. Lehrer Göhlmann: Aus der Geschichte des Müllerhandwerks im Kreise Guhrau. Guhrauer Druckerei Ziehlke.
12. Bonnemann & Schuth: Rechenbuch für Bau- schlosserklassen an gewerbl. Berufsschulen. Verlag Teubner, Leipzig-Berlin.
13. R. Müller: Was jeder Handwerker wissen muß. Lehr- und Nachschlagebuch. Druck und Verlag Elmshorner Zeitung, Elmshorn.
14. Dr. Hans Zimmer: Die Frau im Handwerk. Verlag Grünberg, Dresden-N.
15. Anton Ott: Material- und Warenkunde über textile Rohstoffe und deren Verarbeitung. Druck und Verlag der Konordia A.-G., Bülh i. B.

## PATENT-BÜRO

Bruno Nöldner, Ingenieur

Breslau, Schuhbrücke 78 II / Seit 1901 / Tel. Ohle 714

Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen im In- und Auslande, Anmeldung und Verwertung. Ausarbeitung von Erfindereien. Raterteilung mündlich kostenlos, schriftlich gegen Einsendung des Rückportos



**Kupferschmiederei und Apparatebau-Anstalt**  
**Hermann Häußler \* Breslau X**

Seitengasse 5 \* Tel. R. 2557

Boiler \* Heizschlangen \* Herdschlangen  
 Schwimmerkästen \* Reservoire \* Hydro-  
 phore \* Ausdehnungsgefäße und -Rohre  
 Kochkessel f. direkte u. indirekte Beheizung  
 Fassonstücke \* Verzinnerie \* Ausführung sämt-  
 licher Kupferschmiedearbeiten und Reparaturen

**Spezial-Fabrik für Warmwasserblasen,  
 Badeöfen, Waschkessel in Kupfer und Eisen**



**Ambosse**  
 sowie sämtliche  
**Maschinen und Werkzeuge**  
 für  
 Schmiede, Schlosser u. Stellmachereien  
 liefert aus **Lagervorrat billigst**  
**Gebr. Weiss, Breslau II**  
**Eisenhandlung**

**Baugeschäft G. Tilgner**

Ratsmaurermeister

Inhaber: Gustav Tilgner u. Erich Korn  
 Breslau, Palmstraße 39  
 Fernsprecher Ring 84

übernimmt Ausführung von Neu-  
 und Umbauten, sowie aller ins  
 Fach schlagenden Reparaturen



Zuverlässige  
**Uhren**

in allen Arten.

Deutsche und Schweizer Fabrikate.  
 Alpiina-Uhren. Stopp-Uhren

**Emil Hartmann** Schmiedebrücke Ecke  
 Ring. (Gegr. 1854)  
 Hofuhrmacher



Unsere mit **Ruppelt's** Pumpen  
 im Bauwesen, im Bergbau, im  
 Maschinenbau, im Schiffbau, im  
 Maschinenbau.  
**Ing. Georg Ruppelt**  
 Brunnen-, Pumpen- und Wasserleitungsbau  
 Breslau 8, Klosterstraße 62.

**Radbügel**

liefert

**Siegfried Stein, Breslau X,**  
 Matthiasstr. 151. Fernruf Ring 2808.

**Achtung für Sattler!**

Erstklassige

**Spitzkummetleiber**

liefert als Spezialität  
 zu soliden Preisen:

**Julius Hartmann**  
 Sattlerwaren-Fabrik  
 Breslau 1, Schuhbrücke 47  
 Telefon Ring 3179

**Bau- u. Möbelbeschläge**

Fitschen / Türschlösser / Drucker  
 Pendeltürbänder / Türschließer

**Schiebetürbeschläge**

Bauwinden / Bauöfen / Ventilationen  
 Sämtliche Baubedarfsartikel

**Julius Sckeyde** Kom.-  
 Ges.

Breslau 1, Ohlauer Straße 21/23

Aller  
 Art  
 Stühle



**Stuhlfabrik**  
**Jaeschke & Kretschmer**

Inhaber I. Jaeschke  
**BRESLAU 10**  
 nur Waterloostr. 18  
 Fernruf Ohle 7550

**Fransen**

Schnuren,  
 Borten, Quasten, Halter,  
 Schnittfransen usw.

**R. Conrad**

Posamenten-Fabrik  
 Breslau 1, Herrenstr. 5  
 Telefon Ohle 2134

**Julius Gutstein**

Drogen · Säuren  
 Chemikalien · Farben  
 Lacke · Leime · Pinsel  
 Schwämme · Leder

Schubbrücke Nr. 54  
 Tel. D. 5300/1 · Gegr. 1945

Geschäftszeit 8-6  
 Sonnabend 8-3

**Herrmann & Co.**

G. m. b. H.

Badewannen  
 Badeöfen  
 Waschtische  
 Waschbecken  
 Closets  
 jeder Ausführung  
 Armaturen  
 Boilergefäße  
 Rippenrohre  
 Heizkörper  
 Heizkessel  
 und  
 Röhren  
 aller Art

**BRESLAU XIII**

Sadowastrasse 38  
 Telefon 50226

**Wichtig für Geschäftsleute,  
 Handwerker und Gewerbetreibende**

**Buchführung „Ideal“**

ist in ganz Deutschland von allen Systemen die ein-  
 fachste und übersichtlichste.  
 Einrichtung und Führung der Bücher, sowie die Be-  
 arbeitung von Steuerfachen (auch auswärts) Übernahme  
 zu mäßigem Honorar.

Verlangen Sie unverbindlichen Besuch.

**Karl Gefelle**

Breslau VI, Fischergasse Nr. 16, Tel. D. 796.

**Tischlereibedarfsartikel**

Großes Lager aller Drechslerwaren  
 Perlstäbe, Wellenleisten, Schnitzleisten  
 Kehlleisten u. Möbelauflagen

**Paul Stephan, Drechslermstr.**  
 Breslau I, Messergasse 10 gegr. 1877

**Messingverglasungen**  
 eigener Fabrikation

**Matthias Pink**

Breslau II, Hubenstraße 39

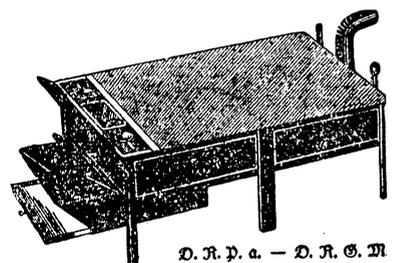
**Friedr. Lux**

Schlosserei u.  
 Blasebalg-  
 fabrik.

Neueste verbesserte  
 Ausführung.

**Breslau VI**

Friedrich-Karl-  
 Straße 11.



D. R. P. a. - D. R. G. M.

**Eisen- und Spezialofenbau**

G. m. b. H.

Breslau 16 / Sternstr. 114

Fernruf 40500

baut mit Feuerung für Kohle, Holz, sowie Späne  
 Furnier-, Koch- und Leimwärmöfen  
 Schmiedeeiserne Back- u. Bratöfen  
 Waschtessel

Späneheizöfen / Späneleimöfen

Fordern Sie Prospekte und Vertreterbesuch!

**Breslauer Bankverein**  
 in Breslau

Blumenstrasse 8 / Gegründet 1896  
 Fernruf: Amt Ring 2857 und 7966

**Annahme**  
 von Spareinlagen und  
 Depositen

Günstige Verzinsung  
 Wechseldiskont / Kredit  
**Bankverkehr jeder Art**

**FURNIERE**  
 Schellack / Mattinen

liefert

**Baltic Im- u. Export** G. m.  
 b. H.

Breslau 9, Brigittental 45 / Fernsprecher Ohle 6541

Lager:

Breslau - Liegnitz, Nikolaistr. 20, u. Festenberg

**Kohlen- u. Gas-Badeöfen**

Heißwasser-Stromautomaten  
 aller Systeme werden sachgemäß  
 und Garantie schnellstens repariert

**Karl Härter**

Gegr. 1889 / Klempnermeister / Gegr. 1889  
 Neuborfstraße Nr. 51 / Telefon: Ring 7206